



Brugg, 1. Juli 2011

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Herr Stephan Scheidegger
Vizedirektor
Direktionsbereich Recht, Finanzen, Politik
Mühlestrasse 2
CH-3063 Ittigen, Pos

Zuständig: Martin Würsch
Dokument: Stellungnahme RPG II Umwelt-a.doc

Wirkungsbeurteilung und erhöhte Verbindlichkeit kantonaler Richtpläne; rechtliche Konsequenzen?

Sehr geehrter Herr Scheidegger

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit Stellung zu dem per E-Mail vom 24. Juni 2011 zugestellten Auftragsbeschreibung zur Wirkungsbeurteilung und der erhöhten Verbindlichkeit kantonaler Richtpläne Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Grundsätzliche Überlegungen

Mit einer erhöhten Verbindlichkeit der kantonalen Richtpläne ist eine bessere, überregionale Koordination der Raumplanung zu erwarten, dies ist aus der Sicht des sorgsamem Umgangs mit der Ressource Boden durchaus wünschenswert. Auch das Ansinnen, dass durch eine Wirkungsbeurteilung in erster Linie die nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren einschliesslich UVP) erreicht werden sollen, begrüessen wir.

Die Feststellung, dass frühzeitig die Auswirkungen planerischer Festlegungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft abgeklärt werden sollen, wird durch die nachfolgenden Ausführungen und den Auftrag stark relativiert und es scheint uns, dass vor allem die Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft im Vordergrund stehen. Während dem die Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft verdrängt werden. Wir müssen damit leider befürchten, dass die erweiterte Verbindlichkeit kantonaler Richtpläne zusammen mit der Wirkungsbeurteilung zu einem faktischen Bauverbot für die von uns vertretenen Landwirte führt. Wir fordern deshalb nachdrücklich, dass durch die geprüften Massnahmen die unternehmerischen Möglichkeiten der Landwirte nicht eingeschränkt werden.

Stellungnahme zur Ausgangslage

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

Gewichtung der Anliegen aus Wirtschaft, Umwelt und Bevölkerung

Die in der Ausgangslage beschriebene Planungssicherheit ist auch aus der Sicht der Landwirte zu begrüssen. Wenn durch die Wirkungsbeurteilung und die erhöhte Verbindlichkeit kantonaler Richtpläne das Baubewilligungsverfahren für Bauten der Landwirte vereinfacht und beschleunigt werden kann, so ist dies ganz im Sinne des Schweizerischen Bauernverbandes. Wird die Planungssicherheit jedoch dadurch erreicht, dass unter anderem rund um Bauzonen eine Zone mit faktischem Bauverbot ausgeschieden wird, so wird das Ziel eindeutig verfehlt. Die Anliegen des Umwelt- und Landschaftsschutzes werden in diesem Fall höher gewichtet als die Anliegen der Wirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft. Durch die ständige Ausbreitung des Siedlungsgebietes werden über die Bestimmungen des Umweltschutzes (insbesondere zum Schutz gegen Immissionen) bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer Existenz und Weiterentwicklung gefährdet. Bestehende Ökonomiegebäude mussten in einigen Fällen geschlossen werden und Neubauten können nicht mehr beim Betriebszentrum errichtet werden. Der Hauptaugenmerk ist deshalb vor allem auf die Reduktion der Bauzonen und die Verhinderung der Zersiedelung durch eine weitere Ausdehnung der Bauzonen zu richten.

In seinem Bericht zur Motion 04.3664 „Bessere Koordination von Umweltschutz und Raumplanung“ stellt der Bundesrat diesbezüglich fest, dass dieses formalisierte Verfahren die Wahrnehmung von Umweltanliegen auf der strategischen Ebene erlaubt und ein hohes Umweltschutzniveau ermöglicht. Mit dieser Aussage werden die Anliegen der Landwirtschaft eindeutig in den Hintergrund gedrängt, was wir so nicht akzeptieren können.

Mitwirkung landwirtschaftlicher Organisationen

Die erhöhte Verbindlichkeit soll neben den Behörden auch die Umweltverbände stärker binden, sofern diese bei der Ausarbeitung des Richtplans mitgewirkt haben. Wir fordern, dass diese Verbindlichkeit auch dann gegeben ist, wenn die Umwelt- und Landschaftsschutzverbände nicht mitgewirkt haben oder ihre Anliegen im Richtplan nicht vollständig berücksichtigt wurden. Werden die Umweltverbände zur Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Richtpläne eingeladen, sind auch die Vertreter der Landwirtschaft und der übrigen Wirtschaft gleichberechtigt zur Mitwirkung einzuladen. Nur so kann eine gleiche Gewichtung zwischen den Anliegen von Wirtschaft, Umwelt und Bevölkerung erreicht werden.

Wir geben aber zu bedenken, dass durch die Mitwirkung der Interessenverbände das Planungsverfahren auf kantonaler Ebene schwerfällig werden kann.

Entlastung der nachgelagerten Verfahren

Neben der Verbesserung der Koordination zwischen Raumplanung und Umweltschutz sollen die nachgelagerten Verfahren (insbesondere Baubewilligungsverfahren) vereinfacht und beschleunigt werden. Dies ist ein zentrales Anliegen der Landwirtschaft. Dieses Ziel darf jedoch nicht dadurch erreicht werden, dass der einzelne Bürger seine Rechte bereits auf der Stufe des Richtplanes zu vertreten hat. Wäre dies der Fall würden die Hürden für das Baubewilligungsverfahren bei Landwirten noch deutlich erschwert werden.

Stellungnahme zur Problematik und Zielsetzung

Für Private haben Richtpläne indirekt, via Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren, Wirkung. Wird nun die Verbindlichkeit der Richtpläne erhöht ist zu befürchten, dass diese im Baubewilligungsverfahren

und in der Rechtsprechung für Bauten ausserhalb der Bauzone bereits auf Stufe des Grundeigentümers starke Einschränkungen zur Folge haben können. Der Schweizerische Bauernverband fordert deshalb, dass die Anliegen der Landwirtschaft höher gewichtet werden und dass diese Anliegen bereits auf Stufe des Richtplanes durch Mitwirkung der Interessenvertretung eingebracht werden können.

Stellungnahme zu Auftrag und Leistungsbescrieb

Möglichkeiten einer erhöhten, über den Kreis der Behörden gemäss Art. 9 RPG hinausgehenden Verbindlichkeit von Richtplänen

In Ziffer Zwei, zweites Lemma sind neben der namentlichen Erwähnung der nach Art. 55 USG beschwerdeberechtigte Schutzorganisationen die potentiellen Nutzer beispielsweise aufgeführt. Das Gutachten müsste die Aspekte der Landwirte spezielle beleuchten und aufzeigen können, wie die Landwirte in das Planungsverfahren einbezogen werden können. Es ist zudem aufzuzeigen, auf welcher gesetzlicher Grundlage die Grundeigentümer und potentiellen Nutzer des landwirtschaftlichen Kulturlandes einbezogen werden um die Rechtsgleichheit mit den beschwerdeberechtigten Schutzorganisationen sicherzustellen. Dabei sind die besseren personellen und finanziellen Möglichkeiten solcher Organisationen denjenigen des einzelnen Bürgers gegenüber zu stellen und auszugleichen. Neben der rechtlichen Gleichstellung, ist nach Mittel und Wegen zu suchen, welche die Position der Landwirte als Grundeigentümer und Pächter gegenüber beschwerdeberechtigten Schutzorganisationen stärkt.

Chancen und Risiken der einzelnen Lösungsmöglichkeiten

Unter Ziffer drei ist neben der frühzeitigen Berücksichtigung der Umweltsanliegen unbedingt auch die frühzeitige Berücksichtigung der Landwirtschaft und der Grundeigentümer in den Auftrag aufzunehmen. Es kann nicht angehen, dass der Auftrag einseitig die Anliegen der Umweltverbände beleuchtet und dabei jene der Wirtschaft und der Bevölkerung ausser Acht lässt.

Übertragbarkeit der erfolgten Abklärungen auf Konzepte und Sachpläne des Bundes

Bei der Übertragbarkeit auf Konzepte und Sachpläne des Bundes ist die Autonomie der Kantone besonders zu berücksichtigen. Das Gutachten sollte aufzeigen, welche Mittel dem Bund zur Verfügung gestellt werden müssen, damit die Planungsgrundsätze wirkungsvoll umgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang ist die Stellung ein verfeinertes und unseren Anliegen gerecht werdendes Raumkonzept Schweiz ebenfalls zu prüfen.

Daneben sollte auf Bundesebene geprüft werden ob für die Ausarbeitung und Gestaltung der Richtpläne schweizweit einheitliche Grundsätze (Inhalt und Gestaltung) gelten sollten. Nur so können die Richtpläne der Kantone untereinander verglichen und regional koordiniert werden.

Schlussfolgerungen

Wir stellen fest, dass die Anliegen der Umweltverbände auch im vorliegenden Auftrag viel stärker gewichtet werden als jene der Wirtschaft, der Bevölkerung und der Grundeigentümer. Bei einer verstärkten Verbindlichkeit der kantonalen Richtpläne muss das Gutachten aufzeigen, wie die Anliegen der Landwirtschaft und der Grundeigentümer im Verfahren gestärkt werden können.

Was aus unserer Sicht scheinbar harmlos daherkommt und Vereinfachungen im künftigen Baubewilligungsverfahren verspricht ist äusserst kritisch und heikel für die Landwirtschaft. Mit der erhöhten Verbindlichkeit ist zu befürchten, dass rund um Siedlungsgebiete ein "Bauverbotsgebiet" indirekt ausgeschie-

den wird um die Anliegen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Die damit verbundene Planungssicherheit bedeutet dann vereinfacht gesagt: Hier kann nicht gebaut werden.

Die Planungssicherheit darf deshalb nicht dadurch dazu führen, dass faktisch den Landwirten ein Bauverbot auferlegt wird. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass es die Landwirte sind, die unsere Böden und die Natur hegen und pflegen. Nur eine nachhaltige, wirtschaftliche Nutzung des landwirtschaftlichen Kulturlandes kann die Erhaltung desselben sicherstellen. Das Gutachten muss deshalb neben der verbesserten Stellung der Landwirte auch aufzeigen, wie die Anliegen der Landwirtschaft frühzeitig in die Richtplanung einfließen können.

Der Ansatz der verschärften Planung der Umwelthanliegen ausserhalb des Baugebietes ist aus unserer Sicht falsch. Wir erachten eine Planung des Baugebietes und die Verhinderung einer weiteren Ausdehnung der Bauzonen als wirkungsvoller. Damit müsste die Verbindlichkeit für die Festlegung der neuen Bauzonen verschärft werde. Beispielsweise könnte festgehalten werden, dass erst nach Abschluss der inneren Verdichtung neues Kulturland eingezont werden darf oder dass eine erhöhte Verbindlichkeit bei der räumlichen Gestaltung der neuen Bauzonen zum Schutz gegen Zersiedelung gefordert wird.

Für die Planungssicherheit der Landwirte wäre eine Änderung des Umweltschutzgesetzes anzugehen, die den Besitzstandschutz für bereits bestehende Gebäude verlangt, wenn Bauzonen in deren Nähe neu eingezont werden.

Der vorgeschlagene Weg geht in eine andere Richtung: Bauzonen werden gegenüber dem übrigen Gebiet geschützt und die Freiheit der Unternehmer zu Gunsten der Wohneigentümer eingeschränkt. Für die Schweiz als Wirtschaftsstandort ist eine ausgewogene Lösung zu finden, die die Interessen der Wirtschaft und insbesondere der Landwirtschaft besser schützt.

Wir hoffen Ihnen mit unserer Stellungnahme zu dienen und verlangen, dass die Anliegen der Landwirte gebührend berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Jacques Bourgeois
Direktor

Martin Würsch
Leiter Treuhand & Schätzungen